Ordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Bachelorstudium Sportwissenschaft: Gesundheit und Leistungsfähigkeit bzw. zum Bachelorstudium Sportwissenschaft mit ausserfakultärem Bachelorstudienfach an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel

Vom 9. November 2026

Der Universitätsrat der Universität Basel, gestützt auf §§ 13 und 14 des Vertrags zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel vom 27. Juni 2006[1], beschliesst:

Geltungsbereich

§ 1 Diese Ordnung gilt für das Bachelorstudium Sportwissenschaft: Gesundheit und Leistungsfähigkeit sowie für das Bachelorstudium Sportwissenschaft mit ausserfakultärem Bachelorstudienfach an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel.

2 Sie regelt die Zulassungsbeschränkung für das Bachelorstudium Sportwissenschaft: Gesundheit und Leistungsfähigkeit und das Bachelorstudium Sportwissenschaft mit ausserfakultärem Bachelorstudienfach sowie das Verfahren eines Eignungstests.

3 Die Ordnung gilt auch für Studierende der Universität Basel, die in das Bachelorstudium Sportwissenschaft: Gesundheit und Leistungsfähigkeit bzw. in das Bachelorstudium Sportwissenschaft mit ausserfakultärem Bachelorstudienfach wechseln wollen, sowie für Sportstudierende anderer Universitäten, die ihr Studium an der Universität Basel fortsetzen wollen.

Anmeldung und Anmeldefrist

§ 2. Die Anmeldefrist für das Bachelorstudium Sportwissenschaft: Gesundheit und Leistungsfähigkeit bzw. für das Bachelorstudium Sportwissenschaft mit ausserfakultärem Bachelorstudienfach ist jeweils der 15. Februar. Verspätete Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

Festlegung der Aufnahmekapazität

§ 3. Der Universitätsrat legt jährlich nach Anhörung des Rektorats, der Medizinischen Fakultät und der Regenz die maximale Aufnahmekapazität (Anzahl Studienplätze) für das erste Studienjahr fest. Die festgelegte Aufnahmekapazität gilt für das Bachelorstudium Sportwissenschaft: Gesundheit und Leistungsfähigkeit sowie das Bachelorstudium Sportwissenschaft mit ausserfakultärem Bachelorstudienfach zusammen.

2 Er schöpft dabei die Lehrkapazität für das Bachelorstudium Sportwissenschaft: Gesundheit und Leistungsfähigkeit und Sportwissenschaft mit ausserfakultärem Bachelorstudienfach hinsichtlich Personal, Räumlichkeiten, Finanzmittel und Infrastruktur aus.

3 Zulassungsbeschränkungen müssen von den Regierungen der Vertragskantone genehmigt werden.

Zuteilung von Studienplätzen

§ 4. Für das Bachelorstudium Sportwissenschaft: Gesundheit und Leistungsfähigkeit bzw. Sportwissenschaft mit ausserfakultärem Bachelorstudienfach werden grundsätzlich nur Studienplätze für das 1. Studienjahr zugeteilt. Die Zuteilung erfolgt über das Verfahren des Eignungstests.

2 Personen, die an der Universität Basel im Bachelorstudium Sportwissenschaft: Gesundheit und Leistungsfähigkeit bzw. Sportwissenschaft mit ausserfakultärem Bachelorstudienfach studiert haben und nach einer Exmatrikulation ihr Studium fortsetzen wollen, kann bei Vorliegen triftiger Gründe ein

[1] SG 441.400.

Studienplatz ohne das nochmalige Ablegen des Eignungstests zugeteilt werden, sofern im Bachelorstudium Sportwissenschaft: Gesundheit und Leistungsfähigkeit bereits anrechenbare Studienleistungen im Umfang von 60 Kreditpunkten respektive im Bachelorstudium Sportwissenschaft mit ausserfakultärem Bachelorstudienfach bereits anrechenbare Studienleistungen im Bachelorstudienfach Sportwissenschaft im Umfang von 45 Kreditpunkten erworben wurden.

Eignungstest, Aufnahme des Verfahrens

§ 5. Wenn die Anzahl der Anmeldungen für das Bachelorstudium Sportwissenschaft: Gesundheit und Leistungsfähigkeit bzw. das Bachelorstudium Sportwissenschaft mit ausserfakultärem Bachelorstudienfach die Aufnahmekapazität überschreitet, beschliesst der Universitätsrat unter Beachtung von § 13 des Vertrags zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität, ob ein Eignungstest durchzuführen ist.

Zweck des Eignungstests

§ 6. Der Eignungstest besteht aus einer Prüfung, welche der Abklärung der sportpraktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Studienanwärterinnen und -anwärter dient.

Organisation und Durchführung des Eignungstests

§ 7. Das Departement Sport, Bewegung und Gesundheit ist mit der Organisation und der Durchführung des Eignungstests beauftragt.

[2] Es setzt dazu die bestehende Prüfungskommission des Departements Sport, Bewegung und Gesundheit ein.

[3] Die Prüfungskommission des Departements Sport, Bewegung und Gesundheit erlässt ein Reglement für den Eignungstest und die Bewertungskriterien, welches von der Medizinischen Fakultät genehmigt wird.

Zulassung zum Eignungstest

§ 8. Zum Eignungstest wird zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen zum Bachelorstudium Sportwissenschaft: Gesundheit und Leistungsfähigkeit bzw. zum Bachelorstudium Sportwissenschaft mit ausserfakultärem Bachelorstudienfach bis zum Studienbeginn im selben Jahr erfüllen kann.

Zuteilung der Studienplätze an die Studienanwärterinnen und -anwärter

§ 9. Die Prüfungskommission des Departements Sport, Bewegung und Gesundheit teilt dem Rektorat die Gesamtbewertung mit, die die einzelnen Studienanwärterinnen und -anwärter im Eignungstest erzielt haben.

[2] Das Rektorat eröffnet denjenigen Studienanwärterinnen und -anwärtern, die sich für das Bachelorstudium Sportwissenschaft: Gesundheit und Leistungsfähigkeit bzw. für das Bachelorstudium Sportwissenschaft mit ausserfakultärem Bachelorstudienfach beworben haben, mittels Verfügung den Entscheid über Zulassung oder Nichtzulassung.

[3] Dabei erhalten diejenigen Studienanwärterinnen und -anwärter einen Studienplatz, die die besten Gesamtergebnisse erzielt haben.

Bestätigung des Studienplatzes

§ 10. Wer einen Studienplatz erhalten hat, muss innert 20 Tagen seit Erhalt der Verfügung bestätigen, dass sie oder er das Bachelorstudium Sportwissenschaft: Gesundheit und Leistungsfähigkeit bzw. das Bachelorstudium Sportwissenschaft mit ausserfakultärem Bachelorstudienfach auf den angegebenen Zeitpunkt hin aufnehmen wird.

[2] Bleibt die Bestätigung aus, gilt die Verfügung als aufgehoben, und der Studienplatz ist frei verfügbar. Frei gewordene Studienplätze werden nach Massgabe der Bestimmungen von § 9 Abs. 3 dieser Ordnung zugewiesen.

Wiederholte Anmeldung mit Eignungstest

§ 11. Studienanwärterinnen und -anwärter, die keinen Studienplatz erhalten haben, können sich wieder für das Bachelorstudium Sportwissenschaft: Gesundheit und Leistungsfähigkeit bzw. für das Bachelorstudium Sportwissenschaft mit ausserfakultärem Bachelorstudienfach anmelden und müssen den Eignungstest wiederholen.

[2] Sie werden gleichbehandelt wie die erstmals angemeldeten Studienanwärterinnen und -anwärter. Nur das zuletzt erzielte Ergebnis zählt.

Störung der Prüfung und unlauteres Prüfungsverhalten

§ 12. Wer den ordnungsgemässen Testablauf stört, kann von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. Als Testergebnis der Studienanwärterin oder des Studienanwärters zählt das bis zum Ausschluss erzielte Resultat.

[2] Wer das Testergebnis durch Unredlichkeiten zu beeinflussen versucht, kann von der weiteren Teilnahme am Eignungstest ausgeschlossen werden.

[3] Wird eine Studienanwärterin oder ein Studienanwärter wegen Unredlichkeit von der weiteren Teilnahme am Eignungstest ausgeschlossen oder werden Unredlichkeiten nach Abschluss des Eignungstests festgestellt, gilt ein Testergebnis von null Punkten.

Verfügungen und Rekurse

§ 13. Verfügungen der Universität Basel gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

Schlussbestimmung

§ 14. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie tritt am fünften Tag nach der Publikation in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Ordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Bachelorstudium Sport, Bewegung und Gesundheit an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel vom 21. Oktober 2013 aufgehoben.